



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Roland Magerl, Stefan Löw AfD**
vom 13.03.2023

Ende von Isar 2

Am 15. April 2023 soll u. a. das leistungsstärkste Kernkraftwerk der Welt, Isar 2, endgültig heruntergefahren werden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Was wird nach Kenntnis der Staatsregierung aus den teils langjährigen etwa 450 Mitarbeitern der Betreiberfirma Preussen Elektra, die nicht in Rente gehen und durch die staatlich verordnete Abschaltung des Kernkraftwerks Isar 2 arbeitslos werden könnten? 3
- 1.2 Wird der Freistaat Bayern für diese Mitarbeiter Verantwortung übernehmen? 3
- 1.3 Falls ja, wie? 3
2. Wie wird der Leistungsverlust nach Abschalten des Kernkraftwerks Isar 2 kompensiert? 3
- 3.1 Welche erwartbaren Mehrkosten entstehen nach Kenntnis der Staatsregierung für die Stromkunden durch die Abschaltung von Isar 2? 3
- 3.2 Kann es nach Kenntnis der Staatsregierung aufgrund des Abschaltvorgangs kurz-, mittel- oder langfristig zu Energieschwankungen kommen? 3
- 3.3 Falls ja, wie werden diese kompensiert? 4
- 4.1 Vor dem Hintergrund, dass die Abschaltung des Kernkraftwerks Isar 2 ein historischer Moment sein wird, am Ende ein abschließender Druck auf einen roten Knopf den Atomausstieg besiegelt und der Knopfdruck „ReSA – Reaktorschnellabschaltung“ voraussichtlich durch eine prominente Person erfolgen wird, wer soll laut Ansicht der Staatsregierung den „roten Knopf“ drücken? 4
- 4.2 Bestehen Stromlieferverträge mit ausländischen Zulieferern? 4
- 4.3 Falls ja, mit welchen? 4

5.	Sollte dauerhaft Strom durch ausländische Zulieferer aufgrund der Abschaltung der letzten deutschen Kernkraftwerke erfolgen, sind die Zuleitungen entsprechend für einen etwaigen Dauerbetrieb dimensioniert?	4
6.1	Wie lange wird der Rückbau des Kernkraftwerks Isar 2 dauern?	4
6.2	Welche Kosten werden hierdurch entstehen?	4
6.3	Wer muss die Kosten hierfür tragen?	5
7.	Könnte das Kraftwerk Isar 2 im Falle einer dauerhaften Stromknappheit sowohl technisch als auch rechtlich reaktiviert werden?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 20.04.2023

- 1.1 Was wird nach Kenntnis der Staatsregierung aus den teils langjährigen etwa 450 Mitarbeitern der Betreiberfirma Preussen Elektra, die nicht in Rente gehen und durch die staatlich verordnete Abschaltung des Kernkraftwerks Isar 2 arbeitslos werden könnten?**
- 1.2 Wird der Freistaat Bayern für diese Mitarbeiter Verantwortung übernehmen?**
- 1.3 Falls ja, wie?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit Abschaltung des Kernkraftwerks endet der Leistungsbetrieb und die Nachbetriebs- und anschließende Stilllegungsphase kann beginnen. Diese anschließenden Phasen nach Ende des Leistungsbetriebs ziehen sich über mehrere Jahre hin. Auch in diesen Phasen werden die Mitarbeitenden weiterhin benötigt und beschäftigt.

- 2. Wie wird der Leistungsverlust nach Abschalten des Kernkraftwerks Isar 2 kompensiert?**

Im deutschen und europäischen Stromverbundnetz muss in Summe jederzeit so viel Strom erzeugt werden, wie verbraucht wird. Nach Analysen des Bundes und der Übertragungsnetzbetreiber ist in Deutschland und Europa weiterhin ausreichend gesicherte Leistung vorhanden. Mit den besonderen netztechnischen Betriebsmitteln in Irsching und Leipheim, die 2023 fertiggestellt werden, wird eine zusätzliche Absicherung in Bayern zur Verfügung stehen.

- 3.1 Welche erwartbaren Mehrkosten entstehen nach Kenntnis der Staatsregierung für die Stromkunden durch die Abschaltung von Isar 2?**

Die Abschaltung eines Kernkraftwerks wie Isar 2 lässt nur begrenzte Auswirkungen auf den Strompreis erwarten.

- 3.2 Kann es nach Kenntnis der Staatsregierung aufgrund des Abschaltvorgangs kurz-, mittel- oder langfristig zu Energieschwankungen kommen?**

Nein.

3.3 Falls ja, wie werden diese kompensiert?

Eine Beantwortung der Frage 3.3 erübrigt sich aufgrund der Antwort zu Frage 3.2.

4.1 Vor dem Hintergrund, dass die Abschaltung des Kernkraftwerks Isar 2 ein historischer Moment sein wird, am Ende ein abschließender Druck auf einen roten Knopf den Atomausstieg besiegelt und der Knopfdruck „ReSA – Reaktorschnellabschaltung“ voraussichtlich durch eine prominente Person erfolgen wird, wer soll laut Ansicht der Staatsregierung den „roten Knopf“ drücken?

Die Abschaltung der Anlage obliegt dem Verantwortungsbereich des Betreibers des Kernkraftwerks Isar 2.

4.2 Bestehen Stromlieferverträge mit ausländischen Zulieferern?

4.3 Falls ja, mit welchen?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Stromhandel auf dem Europäischen Binnenmarkt kann auch grenzüberschreitend stattfinden, sodass immer auch Stromlieferverträge mit ausländischen Zulieferern bestehen können. Zwischen welchen Vertragsparteien solche grenzüberschreitenden Stromlieferverträge jeweils konkret abgeschlossen werden, entzieht sich der Kenntnis der Staatsregierung.

5. Sollte dauerhaft Strom durch ausländische Zulieferer aufgrund der Abschaltung der letzten deutschen Kernkraftwerke erfolgen, sind die Zuleitungen entsprechend für einen etwaigen Dauerbetrieb dimensioniert?

Zwischen Deutschland und zwölf weiteren EU-Mitgliedstaaten West-, Mittel- und Osteuropas werden im Rahmen des europäischen Strombinnenmarkts die für den grenzüberschreitenden Handel zur Verfügung stehenden Kapazitäten dynamisch mithilfe des sog. Flow Based Market Coupling festgelegt, sodass keine Netzüberlastungen zu befürchten sind.

6.1 Wie lange wird der Rückbau des Kernkraftwerks Isar 2 dauern?

Der Rückbau der Anlage Isar 2 wird gemäß den derzeitigen Planungen des Betreibers voraussichtlich bis Ende des nächsten Jahrzehnts dauern.

6.2 Welche Kosten werden hierdurch entstehen?

Der Betreiber von Isar 2 schätzt die Kosten des Rückbaus der Anlage auf rund 1 Mrd. Euro.

6.3 Wer muss die Kosten hierfür tragen?

Der Betreiber von Isar 2 ist gesetzlich verpflichtet, die Kosten für die Stilllegung und den Rückbau der Anlage zu tragen.

7. Könnte das Kraftwerk Isar 2 im Falle einer dauerhaften Stromknappheit sowohl technisch als auch rechtlich reaktiviert werden?

Im Bewusstsein um die Bedeutung einer gesicherten, klimafreundlichen und bezahlbaren Stromversorgung hat sich die Staatsregierung seit Beginn der aktuellen Ukraine-Krise klar und unmissverständlich für einen mehrjährigen begrenzten Weiterbetrieb der deutschen Kernkraftwerke eingesetzt.

Aus rechtlicher Sicht wäre eine erneute Änderung bzw. Anpassung des Atomgesetzes erforderlich. Die Gesetzgebungskompetenz hierfür liegt beim Bund.

Nach dem gesetzlich festgelegten Abschalttermin 15. April 2023 ist ein Wiederanfahren der Anlage aus technischer Sicht nur so lange möglich, wie im Rahmen des nun anstehenden Rückbaus der Anlage noch keine einschneidenden Rückbaumaßnahmen durchgeführt werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.